

Gruppe III: Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel dringend ärztlicher Behandlung und fürsorglicher Betreuung bedürfen, weiterhin Kinder, die aus sozialen Gründen zwingend ärztliche und fürsorgliche Einflußnahme benötigen, ebenso alle sonderschulpflichtigen Kinder.

Entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten Untersuchung trifft der Jugendarzt die notwendigen Maßnahmen (Überweisung in ärztliche und fachärztliche Behandlung, Kurverschickung usw.).

(4) Bei allen vorbeugenden Maßnahmen des Jugendgesundheitschutzes ist weitgehend von fachärztlichen Reihenuntersuchungen Gebrauch zu machen.

(5) Um den körperlichen Zustand und die geistige Leistungsfähigkeit des Kindes ausreichend bewerten zu können, soll der Klassenleiter bei den Untersuchungen dem Jugendarzt beratend zur Seite stehen.

§ 4

Für alle Kinder bzw. Jugendlichen in Grund-, Ober- und Sonderschulen ist ein Gesundheitsbogen zu führen. Für alle nicht in den vorstehend genannten Einrichtungen erfaßten Jugendlichen findet die Gesundheitskarte des Betriebsgesundheitswesens Anwendung. Diese Unterlagen bleiben möglichst in der Beratungsstelle des Jugendgesundheitschutzes. Die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Vordrucke sind einheitlich zu verwenden.

§ 5

Die im Jugendgesundheitschutz tätigen Mitarbeiter treten in regelmäßigen Abständen im Kreis zu einem Erfahrungsaustausch zusammen, bei dem organisatorische Probleme, Verbesserungen im Arbeitsablauf und die wissenschaftliche Weiterbildung aller Mitarbeiter behandelt werden.

g_B

(1) Die beratende Kommission für Jugendgesundheitschutz beim Ministerium für Gesundheitswesen (§ 7 der Anordnung) setzt sich zusammen aus Wissenschaftlern, Kinder- und Jugendärzten aus der Praxis und im Jugendgesundheitschutz tätigen Fürsorgerinnen, aus benannten Vertretern des Ministeriums für Volksbildung, aus in der Praxis arbeitenden Pädagogen und einem benannten Vertreter des Zentralrates der FDJ.

(2) Die Berufung der Wissenschaftler, Kinder- und Jugendärzte und der Fürsorgerinnen erfolgt durch das Ministerium für Gesundheitswesen, die Berufung der Pädagogen durch das Ministerium für Volksbildung.

(3) Die Leitung der Kommission obliegt dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(4) Die Aufgabe der Kommission ist die beratende Tätigkeit bei allen aktuellen Problemen des Jugendgesundheitschutzes. g₈

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Prof. Dr. Redetzky
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 9 vom 6. März 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 3. März 1954 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1954	73
Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1954 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1954	74
Anweisung vom 3. März 1954 über die Kontrolle der Inanspruchnahme der geplanten Mittel für Reisekosten der Haushaltsorganisationen im Jahre 1954	76
Anweisung vom 23. Februar 1954 zur Anwendung von DIN 1054 — Gründungen, zulässige Belastung des Baugrundes — Ausgabe Juni 1953	76
Verfügung vom 3. März 1954 über die Eintragung des Plansolls in die Abrechnung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung VEW, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuer-Abrechnung VEW und Abrechnung über die Produktionsabgabe	77
Vierundzwanzigste Bekanntmachung vom 23. Februar 1954 über die Verbindlichkeitsklärung von Gütevorschriften	78
Anweisung vom 3. März 1954 über die Buchung der Gewinnabführungen der volkseigenen Wirtschaft auf den Haushaltskonten der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen	84
Bekanntmachung vom 2. März 1954 über den Bezug von Treibriemen und technischen Lederartikeln durch den staatlichen Großhandel	84
Ergänzung vom 23. Februar 1954 der Anordnung über die Kontrolle der Einhaltung der Binnenschiffsbesetzungsordnung	84